

</de/legal/epc/2020/f2.html>

Artikel 2 ²

Im Übereinkommen und seiner Ausführungsordnung vorgesehene Gebühren

(1) Die nach [Artikel 1](#) an das Amt zu entrichtenden Gebühren werden wie folgt festgesetzt, sofern in [Absatz 2](#) nichts anderes vorgesehen ist:

1. ³ Anmeldegebühr	EUR
(Artikel 78 Absatz 2)	
i) wenn die europäische Patentanmeldung oder, soweit erforderlich, ihre Übersetzung (Artikel 14 Absatz 2) online in zeichencodiertem Format eingereicht wird oder im Falle einer internationalen Anmeldung innerhalb der 31-Monatsfrist (Regel 159 Absatz 1) das Formblatt für den Eintritt in die europäische Phase (EPA Form 1200) und die internationale Anmeldung oder, soweit erforderlich, deren Übersetzung (Regel 159 Absatz 1 a) und etwaige Änderungen für die Bearbeitung in der europäischen Phase (Regel 159 Absatz 1 b) alle online in zeichencodiertem Format eingereicht werden	105
⁴	
ii) wenn alle unter Nummer 1 i) genannten Unterlagen online ⁵ eingereicht werden, eine davon jedoch in einem anderen als einem zeichencodierten Format ⁶	135
iii) in allen anderen Fällen ⁷	285
1a. ⁸ Zusatzgebühr	EUR
für eine europäische Patentanmeldung, die mehr als 35 Seiten umfasst (ohne die Seiten des Sequenzprotokolls) (Regel 38 Absatz 2) zuzüglich 17 EUR für die 36. und jede weitere Seite	
1b. ⁹ Zusatzgebühr	EUR
im Fall von Teilanmeldungen zu einer früheren Anmeldung, die ihrerseits eine Teilanmeldung ist (Regel 38 Absatz 4)	
– Gebühr für eine Teilanmeldung der zweiten Generation	235
– Gebühr für eine Teilanmeldung der dritten Generation	480
– Gebühr für eine Teilanmeldung der vierten Generation	715
– Gebühr für eine Teilanmeldung der fünften oder jeder weiteren Generation	955
2. Recherchegebühr	EUR
– für eine europäische Recherche oder eine ergänzende europäische Recherche zu einer ab dem 1. Juli 2005 eingereichten Anmeldung (Artikel 78 Absatz 2 , Regel 62 , Regel 64 Absatz 1 , Regel 56a Absatz 8 ¹⁰ , Artikel 153 Absatz 7 , Regel 164 Absätze 1 ¹¹ und 2)	1 460
– für eine europäische Recherche oder eine ergänzende europäische Recherche zu einer vor dem 1. Juli 2005 eingereichten Anmeldung (Artikel 78 Absatz 2 , Regel 64 Absatz 1 , Artikel 153 Absatz 7)	1 000
– für eine internationale Recherche (Regel 16.1 PCT , Regel 40bis PCT in Verbindung mit Regel 20.5bis PCT ¹² , Regel 158 Absatz 1) ¹³	1 775
– für eine ergänzende internationale Recherche (Regel 45bis.3 a PCT) ¹⁴	1 775
3. ¹⁵ Benennungsgebühr	EUR
für einen oder mehr benannte Vertragsstaaten (Artikel 79 Absatz 2) für eine ab dem 1. April 2009 eingereichte Anmeldung	660
4. Jahresgebühren	EUR
für europäische Patentanmeldungen (Artikel 86 Absatz 1), jeweils gerechnet vom Anmeldetag an	
– für das 3. Jahr	530
– für das 4. Jahr	660
– für das 5. Jahr	925
– für das 6. Jahr	1 180
– für das 7. Jahr	1 305
– für das 8. Jahr	1 440

– für das 9. Jahr	1 570
– für das 10. Jahr und jedes weitere Jahr	1 775
5. Zuschlagsgebühr	EUR
für die verspätete Zahlung einer Jahresgebühr für die europäische Patentanmeldung (Regel 51 Absatz 2)	50 % der verspätet gezahlten Jahresgebühr
6. Prüfungsgebühr	EUR
(Artikel 94 Absatz 1)	
– für eine vor dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung	2 055
– für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung	1 840
– für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte internationale Anmeldung, für die kein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt wird (Artikel 153 Absatz 7)	2 055
7. ¹⁶ Erteilungsgebühr	EUR
einschließlich Veröffentlichungsgebühr für die europäische Patentschrift (Regel 71 Absatz 3) für eine ab dem 1. April 2009 eingereichte Anmeldung	
i) wenn ab dem 1. April 2018 alle etwaigen Änderungen und Berichtigungen der Anmeldung sowie die Übersetzung der Ansprüche online in zeichencodiertem Format eingereicht werden ¹⁷	930
ii) in allen anderen Fällen	
– wenn die Erteilungsgebühr zwischen dem 1. April 2018 und dem [vom Präsidenten des Amts festzulegendes Datum] entrichtet wird ¹⁸	1 040
– wenn die Erteilungsgebühr ab dem [vom Präsidenten des Amts festzulegendes Datum] entrichtet wird ¹⁹	1 150
8. ²⁰ Veröffentlichungsgebühr	EUR
für eine neue europäische Patentschrift (Regel 82 Absatz 2 , Regel 95 Absatz 3)	85
9. Zuschlagsgebühr	EUR
für die verspätete Vornahme von Handlungen zur Aufrechterhaltung des europäischen Patents in geändertem Umfang (Regel 82 Absatz 3 , Regel 95 Absatz 3)	135
10. Einspruchsgebühr	EUR
(Artikel 99 Absatz 1 , Artikel 105 Absatz 2)	880
10a. Beschränkungs- oder Widerrufsgebühr	EUR
(Artikel 105a Absatz 1)	
– Antrag auf Beschränkung	1 305
– Antrag auf Widerruf	590
11. Beschwerdegebühr ²¹	EUR
(Artikel 108) für eine Beschwerde, die	
– von einer natürlichen Person oder einer in Regel 6 Absätze 4 und 5 genannten Einheit eingelegt wird	2 015
– von einer sonstigen Einheit eingelegt wird	2 925
11a. Gebühr für den Überprüfungsantrag	EUR
(Artikel 112a Absatz 4)	3 270
12. Weiterbehandlungsgebühr	EUR
(Regel 135 Absatz 1)	
– bei verspäteter Gebührenzahung	50 % der betreffenden Gebühr
– bei verspäteter Vornahme der nach Regel 71 Absatz 3 erforderlichen Handlungen	290
– in allen anderen Fällen	290
13. ²² Wiedereinsetzungsgebühr/Gebühr für den Antrag auf Wiederherstellung/Gebühr für den Antrag auf Wiedereinsetzung	EUR
(Regel 136 Absatz 1 , Regel 26bis.3 d) PCT , Regel 49ter.2 d) PCT , Regel 49.6 d) i) PCT)	720
14. Umwandlungsgebühr	EUR
(Artikel 135 Absatz 3 , Artikel 140)	85
14a. Gebühr für verspätete Einreichung eines Sequenzprotokolls	EUR

(Regel 30 Absatz 3)	255
15. 23 Anspruchsgebühr	EUR
(Regel 45 Absatz 1 , Regel 71 Absatz 4 , Regel 162 Absatz 1) für eine ab dem 1. April 2009 eingereichte Anmeldung	
– für den 16. und jeden weiteren Anspruch bis zu einer Obergrenze von 50	265
– für den 51. und jeden weiteren Anspruch	660
16. Kostenfestsetzungsgebühr	EUR
(Regel 88 Absatz 3)	85
17. Beweissicherungsgebühr	EUR
(Regel 123 Absatz 3)	85
18. 24 Übermittlungsgebühr für eine internationale Anmeldung	EUR
(Regel 157 Absatz 4)	
– wenn der PCT-Antrag (PCT/RO/101) und die internationale Anmeldung beim Amt als Anmeldeamt online in zeichencodiertem Format eingereicht werden 25	0
– in allen anderen Fällen 26	145
19. Gebühr für die vorläufige Prüfung einer internationalen Anmeldung	EUR
(Regel 58 PCT , Regel 158 Absatz 2) 27	1 840
20. Gebühr für ein technisches Gutachten	EUR
(Artikel 25)	4 385
21. 28 Widerspruchsgebühr	EUR
(Regel 158 Absatz 3 , Regel 40.2 e) PCT , Regel 68.3 e) PCT)	980
22. 29 Überprüfungsgebühr	EUR
(Regel 45bis.6 c) PCT)	980

(2) [30](#) Für europäische Patentanmeldungen, die vor dem 1. April 2009 eingereicht wurden, und für internationale Anmeldungen, die vor diesem Zeitpunkt in die regionale Phase eingetreten sind, werden die Beträge der Gebühren, die in Artikel 2 Nummern 3, 3a, 7 und 15 der bis zum 31. März 2009 geltenden Gebührenordnung genannt sind, wie folgt festgesetzt:

3. Benennungsgebühr	EUR
für jeden benannten Vertragsstaat (Artikel 79 Absatz 2) mit der Maßgabe, dass mit der Entrichtung des siebenfachen Betrags dieser Gebühr die Benennungsgebühren für alle Vertragsstaaten als entrichtet gelten	115
3a. Gemeinsame Benennungsgebühr	EUR
für die Schweizerische Eidgenossenschaft und das Fürstentum Liechtenstein	115
7. 31 Erteilungsgebühr	EUR
einschließlich Druckkostengebühr für die europäische Patentschrift (Regel 71 Absatz 3) bei einer Seitenzahl der für den Druck bestimmten Anmeldungsunterlagen von	
7.1 höchstens 35 Seiten und	
i) wenn ab dem 1. April 2018 alle etwaigen Änderungen und Berichtigungen der Anmeldung sowie die Übersetzung der Ansprüche online in zeichencodiertem Format eingereicht werden 32	930
ii) in allen anderen Fällen	
– wenn die Erteilungsgebühr zwischen dem 1. April 2018 und dem [vom Präsidenten des Amts festzulegendes Datum] entrichtet wird 33	1 040
– wenn die Erteilungsgebühr ab dem [vom Präsidenten des Amts festzulegendes Datum] entrichtet wird 34	1 150
7.2 mehr als 35 Seiten Zutreffender Betrag unter Nummer 7.1	zuzüglich 17 EUR für die 36. und jede weitere Seite
15. Anspruchsgebühr	EUR
für den sechzehnten und jeden weiteren Patentanspruch (Regel 45 Absatz 1 , Regel 71 Absatz 4 , Regel 162 Absatz 1)	265

(3) [35](#) Der Präsident des Amts legt die in [Artikel 2 Absätze 1](#) und [2](#) genannten Formate fest und kann bestimmen, unter welchen Bedingungen ein in [Artikel 2 Absätze 1](#) und [2](#) genanntes Dokument als online in zeichencodiertem Format eingereicht gilt.

(4) **36** Gebührenbeträge, die an die Verwendung einer Einrichtung zur elektronischen Nachrichtenübermittlung oder eines in [Artikel 2 Absätze 1 und 2](#) genannten Formats geknüpft sind, finden erst ab einem vom Präsidenten des Amts festzulegenden Datum Anwendung.

-
- 2) Zuletzt geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 16/22 vom 14.12.2022 ([ABI. EPA 2023, A25](#)), in Kraft getreten am 01.04.2023.
 - 3) Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 12/19 vom 12.12.2019 ([ABI. EPA 2020, A3](#)), in Kraft getreten am 01.04.2020. Siehe Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 11/18 vom 12.12.2018 ([ABI. EPA 2019, A3](#)) in Verbindung mit der Mitteilung des EPA vom 24.01.2019 über die Anwendung dieser Gebührenbeträge ([ABI. EPA 2019, A6](#)).
 - 4) Gemäß CA/D 11/18, Artikel 2 Satz 1 ([ABI. EPA 2019, A3](#)) gilt dieser Gebührenbetrag derzeit nicht. Er findet ab einem vom Präsidenten des Amts festzulegenden Datum Anwendung.
 - 5) Siehe Beschluss des Präsidenten des EPA und Mitteilung des EPA vom 09.05.2019 über die elektronische Einreichung von Unterlagen ([ABI. EPA 2018, A45](#) und [A46](#)).
 - 6) Dieser Gebührenbetrag gilt für alle Online-Einreichungen bis zu einem vom Präsidenten des Amts festzulegenden Datum, ab dem der unter i) angegebene Gebührenbetrag Anwendung findet.
 - 7) Dieser Gebührenbetrag gilt für alle nicht online eingereichten Anmeldungen.
 - 8) Eingefügt durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 15/07 vom 14.12.2007 ([ABI. EPA 2008, 10](#)) und geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 5/08 vom 09.12.2008 ([ABI. EPA 2009, 7](#)), in Kraft getreten am 01.04.2009. Siehe Mitteilung des EPA vom 26.01.2009 über die Gebührenstruktur 2009 ([ABI. EPA 2009, 118](#) und [2009, 338](#)).
 - 9) Eingefügt durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 14/13 vom 13.12.2013 ([ABI. EPA 2014, A5](#)), in Kraft getreten am 01.04.2014.
 - 10) Eingefügt durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 2/21 vom 14.12.2021 ([ABI. EPA 2022, A3](#)), in Kraft getreten am 01.11.2022.
 - 11) Eingefügt durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 14/13 vom 13.12.2013 ([ABI. EPA 2014, A5](#)), in Kraft getreten am 01.11.2014.
 - 12) Eingefügt durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 2/20 vom 27.03.2020 ([ABI. EPA 2020, A36](#)), in Kraft getreten am 01.07.2020. Siehe Mitteilung des EPA vom 14.06.2020 zur Anwendbarkeit der neuen [Regel 20.5bis PCT](#) über die Berichtigung fälschlicherweise eingereichter Unterlagen in Verfahren vor dem EPA ([ABI. EPA 2020, A81](#)).
 - 13) Siehe Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 13/19 vom 12.12.2019 über die Ermäßigung dieser Gebühr zugunsten der Staatsangehörigen bestimmter Länder ([ABI. EPA 2020, A4](#)) und Mitteilung des EPA vom 06.07.2022 über die Ermäßigung der Gebühren für die internationale Recherche und die internationale vorläufige Prüfung zu von Staatsangehörigen bestimmter Länder eingereichten internationalen Anmeldungen – aktualisierte Liste der Staaten ([ABI. EPA 2022, A72](#)).
 - 14) Eingefügt durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 10/09 vom 28.10.2009 ([ABI. EPA 2009, 593](#)), in Kraft getreten am 01.07.2010.
 - 15) Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 15/07 vom 14.12.2007 ([ABI. EPA 2008, 10](#)), in Kraft getreten am 01.04.2009. Siehe Mitteilung des Europäischen Patentamts vom 26.01.2009 über die Gebührenstruktur 2009 ([ABI. EPA 2009, 118](#)).
 - 16) Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 15/07 vom 14.12.2007 ([ABI. EPA 2008, 10](#)), in Kraft getreten am 01.04.2009. Siehe Mitteilung des EPA vom 26.01.2009 über die Gebührenstruktur 2009 ([ABI. EPA 2009, 118](#)). Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 17/17 vom 13.12.2017 ([ABI. EPA 2018, A4](#)), in Kraft getreten am 01.04.2018. Siehe Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 11/18 vom 12.12.2018 ([ABI. EPA 2019, A3](#)) in Verbindung mit der Mitteilung des EPA vom 24.01.2019 über die Anwendung dieser Gebührenbeträge ([ABI. EPA 2019, A6](#)).
 - 17) Gemäß CA/D 11/18, Artikel 2 Satz 1 ([ABI. EPA 2019, A3](#)) gilt dieser Gebührenbetrag derzeit nicht. Er findet ab einem vom Präsidenten des Amts festzulegenden Datum Anwendung.
 - 18) Dieser Gebührenbetrag gilt für die Erteilungsgebühr bis zu dem vom Präsidenten des Amts festzulegenden Datum, ab dem der unter ii) zweiter Spiegelstrich angegebene Gebührenbetrag Anwendung findet.
 - 19) Gemäß CA/D 11/18, Artikel 2 Satz 1 ([ABI. EPA 2019, A3](#)) gilt dieser Gebührenbetrag derzeit nicht. Er findet ab einem vom Präsidenten des Amts festzulegenden Datum Anwendung.
 - 20) Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 15/07 vom 14.12.2007 ([ABI. EPA 2008, 10](#)), in Kraft getreten am 01.04.2009.

- 21 Zuletzt geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 17/17 vom 13.12.2017 ([ABI. EPA 2018, A4](#)), in Kraft getreten am 01.04.2018.
Siehe Mitteilung des EPA vom 18.12.2017 über die ermäßigte Beschwerdegebühr ([Artikel 108 EPÜ](#)) ([ABI. EPA 2018, A5](#)).
Siehe die Möglichkeit der Rückzahlung der Beschwerdegebühr ([R. 103 EPÜ](#)) geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 14/19 vom 12.12.2019 ([ABI. EPA 2020, A5](#)), in Kraft getreten am 01.04.2020.
- 22 Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 17/07 vom 25.10.2007 ([ABI. EPA 2007, 533](#)), in Kraft getreten am 13.12.2007.
- 23 Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 15/07 vom 14.12.2007 ([ABI. EPA 2008, 10](#)), in Kraft getreten am 01.04.2009.
Siehe Mitteilung des EPA vom 26.01.2009 über die Gebührenstruktur 2009 ([ABI. EPA 2009, 118](#)).
- 24 Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 17/17 vom 13.12.2017 ([ABI. EPA 2018, A4](#)), in Kraft getreten am 01.04.2018.
Siehe Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 11/18 vom 12.12.2018 ([ABI. EPA 2019, A3](#)) in Verbindung mit der Mitteilung des EPA vom 24.01.2019 über die Anwendung dieser Gebührenbeträge ([ABI. EPA 2019, A6](#)).
- 25 Gemäß CA/D 11/18, Artikel 2 Satz 1 ([ABI. EPA 2019, A3](#)) gilt dieser Gebührenbetrag derzeit nicht. Er findet ab einem vom Präsidenten des Amtes festzulegenden Datum Anwendung.
- 26 Dieser Gebührenbetrag gilt für die Übermittlungsgebühr für eine internationale Anmeldung bis zu dem vom Präsidenten des Amtes festzulegenden Datum, ab dem der im ersten Spiegelstrich angegebene Gebührenbetrag Anwendung findet.
- 27 Zuletzt geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 17/17 vom 13.12.2017 ([ABI. EPA 2018, A4](#)), in Kraft getreten am 01.04.2018.
Siehe Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 13/19 vom 12.12.2019 über die Ermäßigung dieser Gebühr zugunsten der Staatsangehörigen bestimmter Länder ([ABI. EPA 2020, A4](#)).
- 28 Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 6/11 vom 27.10.2011 ([ABI. EPA 2011, 616](#)), in Kraft getreten am 01.04.2012.
- 29 Eingefügt durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 10/09 vom 28.10.2009 ([ABI. EPA 2009, 593](#)), in Kraft getreten am 01.07.2010.
- 30 Eingefügt durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 19/09 vom 28.10.2009 ([ABI. EPA 2009, 587](#)), in Kraft getreten am 01.04.2010.
- 31 Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 17/17 vom 13.12.2017 ([ABI. EPA 2018, A4](#)), in Kraft getreten am 01.04.2018.
Siehe Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 11/18 vom 12.12.2018 ([ABI. EPA 2019, A3](#)) in Verbindung mit der Mitteilung des EPA vom 24.01.2019 über die Anwendung dieser Gebührenbeträge ([ABI. EPA 2019, A6](#)).
- 32 Gemäß CA/D 11/18, Artikel 2 Satz 1 ([ABI. EPA 2019, A3](#)) gilt dieser Gebührenbetrag derzeit nicht. Er findet ab einem vom Präsidenten des Amtes festzulegenden Datum Anwendung.
- 33 Dieser Gebührenbetrag gilt für die Erteilungsgebühr bis zu dem vom Präsidenten des Amtes festzulegenden Datum, ab dem der unter ii) zweiter Spiegelstrich angegebene Gebührenbetrag Anwendung findet.
- 34 Gemäß CA/D 11/18, Artikel 2 Satz 1 ([ABI. EPA 2019, A3](#)) gilt dieser Gebührenbetrag derzeit nicht. Er findet ab einem vom Präsidenten des Amtes festzulegenden Datum Anwendung.
- 35 Eingefügt durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 17/17 vom 13.12.2017 ([ABI. EPA 2018, A4](#)), in Kraft getreten am 01.04.2018.
- 36 Eingefügt durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 11/18 vom 12.12.2018 ([ABI. EPA 2019, A3](#)), in Kraft getreten am 01.04.2019.
Siehe Mitteilung des EPA vom 24.01.2019 über die Änderung der [Gebührenordnung](#) mit Wirkung vom 01.04.2019 ([ABI. EPA 2019, A6](#)).